

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Matthias Prinz
Rechtsanwalt
11. Juli 1966
www.prinz.law

Schilgen

Gesetz: Regelungsg §§ 52, 63; Gesetz über die Gewährung von
Weihnachtszuwendungen vom 12. Dezember 1962 (Nds, GVB1.
1962, 233) §§ 1, 2

Leitsatz:

Ein Angestellter, dem auf Grund des § 52 Regelungsg
laufende Versorgungsbezüge zustehen, hat auch Anspruch
auf die Gewährung einer Weihnachtszuwendung nach dem
niedersächsischen Gesetz über die Gewährung von
Weihnachtszuwendungen vom 12. Dezember 1962 (Nds. GVB1.
1962, 233).

Aktenzeichen: 2 AZR 323/65

Urteil des BAG vom 1. Juli 1966

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor
zugestellt
am 1. Juli 1966
gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 30. Juni 1966 durch den Senats-
präsidenten Dr. König, die Bundesrichter Schilgen und
Dr. Rengier sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. h.c. Siebrecht
und Kerrmann für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 21. Juni 1965
- 2 Sa 64/65 - wird auf Kosten der Beklagten zu-
rückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der am 14. Juli 1894 geborene Kläger trat am 5. Januar 1933 in den Dienst der Beklagten, die ihn am 23. Oktober 1945 aus politischen Gründen entließ. Er unterfiel damals der bei der Beklagten geltenden Satzung der Ruhelohnkasse für Angestellte und Arbeiter der Stadt Osnabrück vom 30. Oktober 1928. Die Dienstordnung vom 10. September 1940 löste mit Wirkung vom 1. April 1940 die 1928 geschaffene Versorgungsberechtigung durch die Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungsanstalt des Reiches und der Länder ab.

Gestützt auf diesen Sachverhalt ist in einem früheren Rechtsstreit zwischen den Parteien durch Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 22. März 1960 - 3 AZR 569/57 (AP. Nr. 30 zu § 52 RegelungsG) festgestellt worden, daß der Kläger am 8. Mai 1945 einen Anspruch auf beamtenähnliche Versorgung hatte und einem Beamten auf Lebenszeit gleichsteht.

Der Kläger meint, daß er einen Anspruch auf die Gewährung von Weihnachtszuwendungen nach dem Gesetz über die Gewährung von Weihnachtszuwendungen vom 12. Dezember 1962 (Nds. GVBl. 1962, 233) in der unstreitigen Höhe von jährlich 100,-- DM, insgesamt von 300,-- DM für die Jahre 1962 bis 1964 habe, weil ihm Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften im Sinne dieses Gesetzes zuständen. Die Beklagte ist demgegenüber der Ansicht, daß der Kläger nicht unter das Gesetz vom 12. Dezember 1962 falle, weil er nur Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erhalte, die nach der für die ehemalige Ruhegehaltsskasse erlassenen Satzung zu bemessen seien.

Die auf Zahlung von 300,-- DM gerichtete Klage hatte im ersten und zweiten Rechtszuge Erfolg. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren auf Klageabweisung gerichteten Antrag weiter.



Entscheidungsgründe:

Der Kläger gehört als Versorgungsberechtigter der Beklagten zu den in § 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 1962 genannten Personen, weil diese Vorschrift nur darauf abstellt, daß jemand (u.a.) Versorgungsempfänger einer Gemeinde ist. Das Gesetz schränkt auch in § 2 den Personenkreis des § 1 nicht ein, sondern erläutert ihn näher. Insbesondere haben die Worte "beamtenrechtliche Vorschriften" nach ihrem Sinn und Zweck nur die Bedeutung, den Personenkreis der Berechtigten negativ dahin abzugrenzen, daß zu ihm nicht Personen gehören, deren Ruhebezüge auf einer tarifvertraglichen Regelung beruhen. Das ergibt sich auch aus § 2 Abs. 2 Buchstabe d) des Gesetzes, wo bestimmt ist, daß die außertariflichen Angestellten mit Bezügen nach der Besoldungsordnung A oder B, für die also das Tarifrecht nicht gilt, die Weihnachtswendungen erhalten. Im übrigen zeigt gerade der Gebrauch der aus dem Regelungsgesetz entnommenen Worte "Übergangsgehalt", "Ruhevergütung", "Ruhelohn" und "Übergangsbezüge", daß der Gesetzgeber einheitlich allen Angestellten die Weihnachtswendungen gewähren wollte, denen Versorgung auf Grund der Regelung im Regelungsgesetz gezahlt wird. Ohne Rechtsirrtum hat das angefochtene Urteil angenommen, daß es dahingestellt bleiben kann, ob beim Kläger nach § 63 Abs. 1 Satz 2 Regelungsg die Bemessung der ihm nach dem Regelungsg zustehenden Versorgung sich nach der für die ehemalige Ruhegehaltsskasse erlassenen Satzung richtet, weil § 2 Abs. 1 Buchstabe b) des Gesetzes vom 12. Dezember 1962 nur darauf abstellt, daß die Rechtsgrundlage für den Versorgungsanspruch im Regelungsg liegt.

Diese Auslegung der §§ 1, 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 1962 wird durch die Entwicklungsgeschichte der Weihnachts- und einmaligen Jahreswendungen bestätigt. Wenn auch einzelne Länder in der erstmaligen Gewährung einer Weihnachtswendungen dem Besoldungsrecht des Bundes vorangegangen sind,



so zeigt doch die weitere Entwicklung, daß die Besoldungseinheit auf diesem Gebiet bald wiederhergestellt worden ist. Das erste Gesetz, durch das der Bund den Beamten und Versorgungsberechtigten eine Weihnachtszuwendung gewährte, ist das Gesetz über die Gewährung einer Überbrückungszulage vom 3. Dezember 1962 (BGBl. I S. 689). Nach § 1 dieses Gesetzes erhalten die Überbrückungszulage auch die am 1. Dezember 1962 vorhandenen Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen, deren Bezüge der Bund oder eine bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hat. Es unterliegt keinem Zweifel, daß zu diesen Versorgungsberechtigten auch der gesamte Personenkreis des Regelungsgesetzes gehört, soweit er einen Anspruch auf laufende Versorgung nach dem Regelungsgesetz und der Bund oder eine bundesunmittelbare Körperschaft usw. diese Versorgungslast zu tragen hat. Für die Jahre 1963 und 1964 gibt das mit Rückwirkung vom 1. Dezember 1963 in Kraft getretene Gesetz über die Gewährung von Weihnachtszuwendungen vom 16. April 1964 (BGBl. I S. 278) u.a. noch § 1 Abs. 2 auch wieder den Empfängern von laufenden Versorgungsbezügen den Anspruch auf Weihnachtsgeld. Die wörtlich aus § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 1962 übernommene Formulierung des Personenkreises der Versorgungsberechtigten zeigt, daß die auf Grund des Regelungsgesetzes Versorgungsberechtigten wieder einheitlich in die Gewährung der Weihnachtszuwendung für 1963 und 1964 einbezogen worden sind. Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 15. Juli 1965 (BGBl. I S. 609), durch das an die Stelle der Weihnachtszuwendung die Zahlung einer jährlichen Sonderzuwendung tritt, übernimmt in § 1 Nr. 4 für die Versorgungsberechtigten auch wieder die Fassung der Gesetze vom 3. Dezember 1962 und vom 16. April 1964: "Personen, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die der Bund oder eine bundesunmittelbare Körperschaft usw. ... zu tragen hat." Damit sind auch wieder die auf Grund des Regelungsgesetzes Versorgungsberechtigten in die Gewährung der jährlichen



Sonderzuwendung einbezogen. In § 4 Abs. 2 Nr. 3 dieses Gesetzes, der die näheren Anspruchsvoraussetzungen behandelt, sind zur Erläuterung als Versorgungsbezüge auch wieder "Ruhevergütung", "Ruhelohn" und "Übergangsgehalt" nach dem Gesetz zu Art. 131 des Grundgesetzes genannt. Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 9. Juli 1965 (Nds. GVBl. S. 189) löste auch im Lande Niedersachsen die Weihnachtszuwendung durch eine jährliche Sonderzuwendung ab. Dabei verwendet auch dieses Gesetz in § 1 Abs. 1 Nr. 3 für den Kreis der Versorgungsberechtigten die gleiche Formulierung wie die Bundesgesetze: "Personen, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die einer der in Nr. 1 genannten Dienstherrn zu tragen hat. § 4 Abs. 3 bestimmt, daß Versorgungsbezüge, die an den tariflichen Änderungen teilnehmen (z.B. Übergangsbezüge nach §§ 22 a u. 22 b Nds. G 131), nicht unter diese Regelung fallen. Damit ist jeder Zweifel darüber ausgeräumt, daß alle anderen Versorgungsberechtigten nach dem Regelungsgesetz von der jährlichen Sonderzuwendung erfaßt sein sollen. Die Rechtsentwicklung zeigt, daß die auf Grund des Regelungsgesetzes Versorgungsberechtigten immer in gleicher Weise wie die aktiven Beamten die Weihnachtszuwendung und die jährliche Sonderzuwendung erhielten. Sie rechtfertigt die Auslegung des § 2 Abs. 1 unter b des Gesetzes vom 12. Dezember 1962 (Nds. GVBl. S. 233) dahin, daß der Gesetzgeber alle Personen erfassen wollte, die auf Grund des Regelungsgesetzes versorgungsberechtigt sind und deren Versorgungsbezüge das Land oder eine Gemeinde zu tragen hat, und daß es auf die Heranziehung der Satzung im Rahmen des § 63 Abs. 1 S. 2 nicht ankommt.

Sez. Dr. König

Schilgen

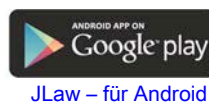
Dr. Rengier

Dr. h.c. Siebrecht

Kerrmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)